

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 31.05.1831 publ. 18.06.1831

20) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei und Consistorium vom 31. Mai publ. den 18. Juni 1831.

betreffend Ver-
nichtung alter
Acten.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen von den in der Registratur der Justiz=Canzlei und des Consistoriums befindlichen ältern gerichtlichen Acten diejenigen, welche ohne Wichtigkeit für Privatpersonen oder den Staat erachtet sind, vernichtet werden. Als solche sind angesehen: 1) alle Acten über Injurien=Processe, welche bis zum 20. August 1811. anhängig gemacht waren, in so fern darin seit dem 1. October 1814. keine gerichtliche Verhandlungen Statt gefunden haben; 2) alle bis zum 20. August 1811. über Mobiliar= Frucht= und Holz=Verkäufe, so wie über Verheuerung von Immobilien aufgenommene Protocolle und sonstige sich darauf beziehende Actenstücke; 3) alle bey dem Consistorium bis zum 20. August 1811. verhandelte Acten: wegen Alimentation unehelicher Kinder, wegen Scheidungen von Tisch und Bette, wegen gänzlicher Scheidung, wegen verweigerten Consenses der Eltern oder Vormünder zur Verchelichung der Kinder oder Pupillen, so wie wegen auf Eingehung der Ehe gerichteter Klagen; 4) alle bis zum Jahre 1800. verhandelte Untersuchungs=Acten; 5) alle Vormundschafts=

und Curatel = Acten, in welchem seit dem 1. Januar 1780. keine gerichtliche Verhandlungen Statt gefunden haben; 6) alle Concurſ = Con = vocations = und Proceß = Acten, in welchen seit dem 1. Januar 1790. keine gerichtliche Verhandlungen Statt gefunden haben. Wobey es indessen dem Ermessen des Consistoriums und der Justizkanzley anheim gegeben ist, von oben gedachten Acten diejenigen ferner aufzube = wahren, deren Erhaltung zweckmäßig befunden wird. Alle von der ehemaligen Regierungs = Kanzley und dem Consistorium aufgenommenen Testamente und Ghestiftungen werden dagegen aufbewahrt werden. Indem dieses zur öffentli = chen Kunde gebracht wird, ergeht zugleich an alle diejenigen, welche vermeynen, ein Interesse an der Erhaltung von solchen Acten zu haben, welche nach obigen Bestimmungen zu denjenigen gehören, die vernichtet werden sollen, die Auf = forderung, in dem hiezu auf den 19. Juli 1831. anberaumten Termine bey dem Kanzley = Secre = tair Bunnemann eine desfällige schriftliche An = zeige auf ungestempeltem Papiere durch einen der bei der Justizkanzlei und dem Consistorium recipirten Anwälde zu machen und dabei die Rubra der Acten, deren Erhaltung sie verlangen, richtig anzugeben, unter der Verwarnung, daß nach dem 19. Juli 1831 mit der Vernichtung der fraglichen Acten verfahren werden wird, mit =